



# Hausanschlussräume

## DIN 18 012

### Planungsgrundlagen

#### Inhalt:

- 1 Anwendungsbereich und Zweck
  - 2 Begriffe
  - 3 Allgemeine Anforderungen
  - 4 Größe und Anzahl der Hausanschlussräume
  - 5 Einführung der Anschlussleitungen
- Zitierte Normen  
Weitere Normen und andere Unterlagen  
Frühere Ausgaben  
Änderungen

## **1 Anwendungsbereich und Zweck**

Diese Norm gibt Empfehlungen für die Planung und den Bau von Hausanschlussräumen in Wohn-, Geschäfts und Bürogebäuden sowie vergleichbaren Bauwerken. Sie gilt sinngemäß auch bei wesentlichen Änderungen und Ergänzungen der Hausanschlüsse in bestehenden Gebäuden.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind keine gesonderten Hausanschlussräume erforderlich; die Bestimmungen die Anschlüsse der Leitungen sind jedoch sinngemäß anzuwenden.

Die Norm gilt nicht für den Anschluss von Gebäuden an Starkstromanlagen über 1000 V und an zentrale Müllentsorgungssysteme.



## 2 Begriffe

### 2.1 Hausanschlussraum

Der Hausanschlussraum ist der Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen (siehe Abschnitt 4.3.1) untergebracht werden.

### 2.2 Anschlusseinrichtung

Die Anschlusseinrichtungen ist eine Einrichtung, mit der die Hausleitungen einer Versorgungsart an die jeweilige Anschlussleitung angeschlossen werden.

Anschlusseinrichtungen sind bei der

- |                        |  |
|------------------------|--|
| - Wasserversorgung:    | die Wasserzähleranlage,  |
| - Entwässerung:        | die Reinigungsöffnung des Anschlusskanals <sup>1)</sup> ,  |
| - Starkstromversorgung | die Hausanschlusssicherung   |
| - Fernmeldeversorgung  | die Anschlusspunkte des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost oder die Anschlusspunkte sonstiger Fernmeldeanlagen, |
| - Gasversorgung        | die Hauptabsperreinrichtung,   |
| - Fernwärmeversorgung  | die Übergabestation.   |

### 2.3 Betriebseinrichtung

Eine Betriebseinrichtung ist eine, der Anschlusseinrichtung nachgeordnete, technische Einrichtung.

---

1) Soweit die Reinigungsöffnung im Hausanschlussraum angeordnet wird.



### **3 Allgemeine Anforderungen**

3.1 Hausanschlussräume sind auf der Grundlage dieser Norm und erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen so zu planen, dass alle Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls die dort vorgesehenen Betriebseinrichtungen ordnungsgemäß installiert und gewartet werden können.

3.2 Sie müssen über allgemein zugängliche Räume, zum Beispiel Treppenhaus, Kellergang, oder direkt von außen erreichbar sein. Sie dürfen nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

3.3 Bei der Festlegung der Lage innerhalb des Gebäudes ist der Schallschutz nach DIN 4109 Teil zu beachten.

3.4 Hausanschlussräume müssen an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden 2). Von dieser Bestimmung darf abgewichen werden, wenn zwingende bauliche Gründe dagegen stehen und alle Ver- und Entsorgungsunternehmen dem zustimmen. Zur Einführung der Leitungen sind in der Gebäudeaußenwand die erforderlichen Schutzrohre (Mantelrohre) vorzusehen (siehe Abschnitt 5). Art und Größe der Schutzrohre sind vom jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen festzulegen.

3.5 Die Wände von Hausanschlussräumen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 2 entsprechen. Wände, an denen Leitungen, Anschluss- und Betriebseinrichtungen befestigt werden sollen, müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend ausgebildet sein.

3.6 Die Türen von Hausanschlussräumen müssen im Lichten mindestens 0,65 m breit und mindestens 1,95 m hoch sein, sofern nicht wegen des Einbaus von Betriebseinrichtungen eine größere Breite erforderlich ist. Sie müssen abschließbar sein, wobei jedoch die allgemeine Zugänglichkeit, z.B. für Feuerwehr, Ver- und Entsorgungsunternehmen, besonders zu regeln ist.



Hausanschlussräume mit Fernwärmeanschluss müssen eine Tür mit geschlossenem Türblatt haben.

3.7 In Hausanschlussräumen mit Wasser- oder Fernwärmeanschluss ist eine den baulichen Voraussetzungen angepasste, ständig wirksame Entwässerungsmöglichkeit vorzusehen. Bodenabläufe, erforderlichenfalls mit Absperrvorrichtung gegen Rückstau, sollten dabei bevorzugt werden.

3.8 Hausanschlussräume müssen eine Lüftungsmöglichkeit direkt ins Freie haben, außer Räumen, in denen nur Starkstrom- und Fernmeldeanschlüsse vorhanden sind. Sofern ein Fernwärmeanschluss vorhanden ist, muss die Lüftung ständig wirksam sein.

3.9 Hausanschlussräume müssen frostfrei gehalten werden. Die Raumtemperatur darf jedoch 30° C nicht überschreiten, dabei muss sichergestellt sein, dass die Temperatur des Trinkwassers nicht über 25 ° C ansteigen kann.

3.10 Die nach DIN 18 015 Teil 1 erforderliche Potentialausgleichs-Schiene ist im Hausanschlussraum in der Nähe des Starkstromanschlusses vorzusehen und die Anschlussfahne für den Fundamenterder ist dort anzuordnen.

3.11 Jeder Hausanschlussraum muss mindestens einen elektrischen Auslass für Beleuchtung mit Schalter an der Tür und eine Schutzkontaktsteckdose aufweisen.

3.12 Einrichtungen für die Starkstrom- und die Fernmeldeversorgung sollen nicht an der gleichen Wand wie die Einrichtungen für die Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorgung angeordnet werden.

3.13 Der Schutz- und Arbeitsabstand zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger muss mindestens 0,3 m betragen.



3.14 Jeder Hausanschlussraum ist an seinem Zugang mit der Bezeichnung „Hausanschlussraum“ zu kennzeichnen.

## **4 Größe und Anzahl der Hausanschlussräume**

### **4.1 Allgemeines**

4.1.1 Die Größe und die Anzahl der Hausanschlussräume richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Anschlüsse, der Anzahl der zu versorgenden Verbraucher und nach der Art und Größe der Betriebseinrichtungen, die in den Hausanschlussräumen untergebracht werden sollen.

4.1.2 Die Größe ist so zu planen, dass vor Anschluss- und Betriebseinrichtungen stets eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,2 m vorhanden ist.

### **4.2 Größe der Hausanschlussräume ohne Betriebseinrichtungen**

4.2.1 Ein Hausanschlussraum für den Anschluss bis etwa 30 Wohneinheiten – bei Fernwärmeanschluss bis etwa 10 Wohneinheiten – muss im Lichten mindestens

- 1,8 m breit,
- 2,0 m lang und
- 2,0 m hoch sein.

Bei Nichtwohngebäuden ist diese Raumgröße in der Regel ausreichend, wenn folgende Anschlusswerte nicht überschritten werden:

Bei der

- Wasserversorgung der Anschlusswert entsprechend dem Nenndurchfluss des Wasserzählers von  $q_n = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ ,
- Starkstromversorgung 165 kVA,
- Fernwärmeversorgung 80 kW.



4.2.2 Ein Hausanschlussraum für den Anschluss bis etwa 60 Wohneinheiten – bei Fernwärmeanschluss bis etwa 30 Wohneinheiten – muss im Lichten mindestens

- 1,8 m breit,
- 3,5 m lang und
- 2,0 m hoch sein.

Bei Nichtwohngebäuden ist diese Raumgröße in der Regel ausreichend, wenn folgende Anschlusswerte nicht überschritten werden:

Bei der

- Wasserversorgung der Anschlusswert entsprechend dem Nenndurchfluss des Wasserzählers von  $q_n = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ ,
- Starkstromversorgung 270 kVA,
- Fernwärmeversorgung 200 kW.

4.2.3 Die freie Durchgangshöhe unter Leitungen und ähnlichem darf im Hausanschlussraum nicht kleiner als 1,8 m sein.

4.2.4 Bei einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder höheren Anschlusswerten als nach Abschnitt 4.2.2 ist die Größe des Hausanschlussraumes in Abstimmung mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Einzelfall zu ermitteln.

### 4.3 Größe der Hausanschlussräume mit Betriebseinrichtungen

4.3.1 Betriebseinrichtungen die in der Regel in Hausanschlussräumen untergebracht werden dürfen, sind bei der

- Wasserversorgung:	Verteilungsleitungen, Wasser-Behandlungsanlagen, Druck-Erhöhanlagen;
- Entwässerung:	Schmutzwasser-Hebeanlagen, Abscheider;
- Fernmeldeversorgung:	Hausverteilung, Zusatz-Einrichtungen;



- Gasversorgung:	Verteilungsleitungen, Gaszähler, gegebenenfalls Durchregelgerät;
- Fernwärmeversorgung	Pumpen, Regelanlagen, Wärmetauscher.

4.3.2 Die Größe von Hausanschlussräumen mit Betriebseinrichtungen ist in Abstimmung mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Einzelfall zu ermitteln.

#### 4.4. Anzahl der Hausanschlussräume

Wenn bei einem Fernwärmeanschluss eine Begrenzung der Temperatur im Hausanschlussraum bei maximal 30! C nicht sichergestellt werden kann, ist für den Fernwärmeanschluss ein eigener Hausanschlussraum vorzusehen. (siehe auch Abschnitt 3.9).

### 5 Einführung de Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen der einzelnen Versorgungsträger sollen entsprechend Abschnitt 3.4 durch die Gebäudeaußenwand in den Hausanschlussraum geführt werden. Bei unterirdischer Einführung sollen die in der Tabelle angegebenen Tiefen unter der Geländeoberfläche eingehalten werden.

Tabelle:

Art der Leitung	Tiefe unter Geländefläche m
Wasser	1,2 bis 1,5
Starkstrom	0,6 bis 0,8
Fernmelde	0,35 bis 0,6
Gas	0,5 bis 1,0
Fernwärme	0,6 bis 1,0



## Zitierte Normen

DIN 4102 Teil 2	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4109 Teil 2	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen
DIN 18015 Teil 1	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden; Planungsgrundlagen

## Weitere Normen und andere Unterlagen

DIN 1986 Teil 1	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Technische Bestimmungen für den Bau
DIN 2000	Zentrale Trinkwasserversorgung; Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau und Betrieb der Anlagen
DIN 30622	(z.Z. Entwurf) Einbaufertige Hauseinführungs-Kombinationen für Gas-Hausanschlüsse, geschweißte Ausführung
VDE 0100	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

## Frühere Ausgaben

DIN 18012: 10.55, 06.64

## Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Juni 1964 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Norm wurde insgesamt unter Berücksichtigung des geänderten Standes der Technik überarbeitet.

## Internationale Patentklassifikation

E 04 F 17/08